

Politische Gemeinde Oberbüren

Wie werde ich Schweizer Bürgerin / Bürger?

Verfahrensablauf der ordentlichen Einbürgerung

Möchten Sie Schweizer Bürgerin oder Schweizer Bürger werden? In dieser Broschüre finden Sie Informationen dazu.

Es gibt verschiedene Einbürgerungsverfahren. Es gibt die ordentliche und erleichterte Einbürgerung, die Wiedereinbürgerung früherer Schweizerinnen und Schweizer sowie die Bürgerrechtsentlassung.

Das Bürgerrecht in der Schweiz ist dreigeteilt. Neben der Schweizer Staatsangehörigkeit umfasst das Bürgerrecht auch ein Kantons- sowie ein Gemeindebürgerrecht. Im Einbürgerungsverfahren sind deshalb Bund, Kanton und Gemeinde beteiligt.

Voraussetzungen

1. Einbürgerungen im Allgemeinen

Das Gesuch zum Erwerb des Schweizer Bürgerrechts kann gestellt werden, wenn

- die Niederlassungsbewilligung C vorliegt und die Wohnsitzerfordernisse von Bund, Kanton und Gemeinde erfüllt sind.

Voraussetzung sind zehn Jahre Wohnsitz in der Schweiz, wobei die Jahre zwischen dem achten und achtzehnten Altersjahr doppelt angerechnet werden. Der tatsächliche Aufenthalt hat jedoch mindestens sechs Jahre zu betragen. Im Weiteren muss die bewerbende Person die letzten fünf Jahre ununterbrochen im Kanton St.Gallen und in der politischen Gemeinde wohnen. Eine Doppelzählung der Jahre für die Erfüllung des notwendigen Wohnsitzes

im Kanton und in der Gemeinde ist nach kantonalem Recht nicht möglich.

- die Bewerberin oder der Bewerber integriert ist, das heisst insbesondere die öffentliche Sicherheit und Ordnung beachtet sowie die Werte der Bundesverfassung respektiert und sich dazu ausdrücklich bekennt.
- die Bewerberin oder der Bewerber über gute Deutschkenntnisse, das heisst mindestens über das Referenzniveau B1 (mündlich und schriftlich) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates zur Verständigung mit den Behörden und der einheimischen Bevölkerung verfügt.
- die Bewerberin oder der Bewerber in geordneten finanziellen Verhältnissen lebt.
- die Bewerberin oder der Bewerber am Wirtschaftsleben teilnimmt oder Bildung erwirbt und die Integration der Ehefrau oder des Ehemannes, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird, fördert.
- die Bewerberin oder der Bewerber mit den schweizerischen und örtlichen Lebensverhältnissen vertraut ist, das heisst am öffentlichen Geschehen interessiert ist und über die Grundsätze des Staatsaufbaus Bescheid weiss sowie über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse verfügt.

2. *Besondere Einbürgerungen*

Ausländische und staatenlose Jugendliche können vor Vollendung des zwanzigsten Altersjahres ein Gesuch um Besondere Einbürgerung stellen, wenn sie wenigstens zehn Jahre in der Schweiz und davon mindestens fünf Jahre in der politischen Gemeinde wohnen. Eine Doppelzählung der Wohnsitzfristen nach Bundesrecht ist bei dieser Einbürgerungsart nicht möglich. Jugendliche, die in der Schweiz geboren und aufgewachsen sind, müssen somit mindestens elf Jahre alt sein.

Die Eignungskriterien für die Integration und das Vertrautsein mit den schweizerischen und örtlichen Lebensverhältnissen entsprechen denen der Einbürgerung im Allgemeinen.

Ablauf des Einbürgerungsverfahrens

Bei der Ratskanzlei Oberbüren kann das Gesuchformular bezogen werden. Die erforderlichen Unterlagen sind anschliessend vollständig bei der kommunalen Einbürgerungsbehörde einzureichen. Im Zusammenhang mit dem Einbürgerungsgesuch ist die Registrierung im schweizerischen Personenstandsregister erforderlich.

Die Verwaltung holt nach Einreichung des Gesuchformulars verschiedene Abklärungsberichte ein (z.B. Polizei, Migrationsamt, Steueramt, Sozialamt, Betreibungsamt, Schulen, etc.). Anschliessend wird die Bewerberin oder der Bewerber zum Gespräch mit der Einbürgerungskommission eingeladen. Davor muss der Kostenvorschuss beglichen werden. Auf Empfehlung bzw. Antrag der Einbürgerungskommission fällt der Einbürgerungsrat den Beschluss über das Einbürgerungsgesuch.

a. Erteilung des Gemeindebürgerrechtes

Der Einbürgerungsrat prüft das Gesuch in Bezug auf die formellen und materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen. Sind alle Bedingungen er-

füllt, beschliesst er über die Erteilung des Gemeinde- und Ortsbürgerrechts. Bei der Einbürgerung im Allgemeinen führt er das Verfahren der öffentlichen Auflage und der amtlichen Bekanntmachung durch. Bei der Besonderen Einbürgerung wird das Gemeindebürgerrecht mittels Verfügung erteilt.

b. Erteilung des Kantonsbürgerrechts und des Schweizer Bürgerrechts

Nach Erteilung des Gemeindebürgerrechts werden die Einbürgerungsunterlagen an das kantonale Amt für Gemeinden und Bürgerrecht zur Weiterbearbeitung weitergeleitet. Sobald vom Staatssekretariat für Migration die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung vorliegt, beschliesst die Regierung über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts. Mit dieser Entscheidung ist das Einbürgerungsverfahren abgeschlossen und die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber ist nun Schweizer Bürgerin oder Schweizer Bürger.

Kosten

Für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts werden folgende Gebühren erhoben:

- Erteilung des Gemeindebürgerrechts
im Verfahren der besonderen Einbürgerung Fr. 1'400.00
- Erteilung des Gemeindebürgerrechts
im Verfahren der Einbürgerung im Allgemeinen
 - Einzelperson (inkl. Kinder) Fr. 1'800.00
 - Ehepaar (inkl. Kinder) Fr. 2'500.00
- Der Kostenvorschuss beträgt 30% der Gebühr und wird bei einem negativen Einbürgerungsentscheid nicht zurückerstattet.
- Es wird empfohlen, sich rechtzeitig beim Kanton und beim Bund über die dortigen voraussichtlichen Kosten der Einbürgerung zu erkundigen. Sowohl die Gemeinde, der Kanton als auch der Bund

erheben Gebühren. Für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts kann eine Gebühr bis Fr. 2'000.00 verlangt werden. Zusätzlich erhebt der Bund für die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung eine Gebühr zwischen Fr. 50.00 und Fr. 150.00. Die Gebühren werden nach dem Kostendeckungsprinzip erhoben.

Bisherige Staatsangehörigkeit

Die schweizerische Gesetzgebung erlaubt eingebürgerten Personen die Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit. Trotzdem kann der freiwillige Erwerb des Schweizer Bürgerrechts zum automatischen Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit führen, wenn das Recht des Herkunftslandes dies vorsieht. Verbindliche Auskünfte können ausschliesslich die zuständigen Botschaften und Konsulate des Herkunftsstaates erteilen.

Zivilstandsänderung während dem Einbürgerungsverfahren

Zivilstandsänderungen (Heirat, Scheidung, Verwitwung) oder Geburt eines Kindes sind nach Erteilung des Gemeindebürgerrechts unter Beilage der Zivilstandsurkunden umgehend dem Amt für Gemeinden und Bürgerrecht mitzuteilen. Ist das Einbürgerungsverfahren bei der politischen Gemeinde noch nicht abgeschlossen, ist der Einbürgerungsrat zu informieren.

Auf der Website des Amtes für Gemeinden und Bürgerrecht www.afgb.sg.ch stehen zudem weitere Informationen zur Verfügung.

Gesetzliche Grundlagen

Die massgebenden Bestimmungen für das Einbürgerungsverfahren sind in folgenden Erlassen zu finden:

- Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101; abgekürzt BV)
- Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (SR 141.0; abgekürzt BÜG)
- Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (SR 141.01; abgekürzt BÜV)
- Verfassung des Kantons St. Gallen (sGS 111.1; abgekürzt KV)
- Gesetz über das St. Galler Bürgerrecht (sGS 121.1; abgekürzt BRG)
- Verordnung über das St. Galler Bürgerrecht (sGS 121.11; abgekürzt BRG)
- Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT)

**Gemeindeverwaltung
Oberbüren**

Unterdorf 9
CH-9245 Oberbüren

T 058 228 25 49
kanzlei@oberbueren.ch
www.oberbueren.ch